

D

Definitionen von Alpmann Schmidt – alle wichtigen Begriffe für Studium, Prüfung, Rechtsalltag

ISBN: 978-3-86752-558-9



€ 9,90

Außerdem erhältlich:

- Definitionen Zivilrecht
- Definitionen Öffentliches Recht



Definitionen Strafrecht 2018

D

D

Krüger

Strafrecht

6. Auflage 2018

Definitionen

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



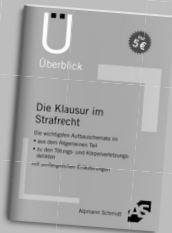
B-Basiswissen



F-Fälle



A-Aufbauschemata



Ü-Überblick



Alpmann Schmidt

B – Basiswissen

- Strafrecht AT 5. Aufl. **2016** 9,80 €
- Strafrecht BT 4. Aufl. **2017** 9,80 €

F – Fälle

- Strafrecht AT 7. Aufl. **2017** 9,80 €
- Strafrecht BT 5. Aufl. **2016** 9,80 €

A – Aufbauschemata

- Strafrecht/StPO 14. Aufl. **2017** 14,90 €

Ü – Überblick

- Die Klausur im Strafrecht 1. Aufl. **2018** 5,00 €
ca. Dezember 2017

Stand: November 2017

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

Strafrecht

2018

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht

6., neu bearbeitete Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-558-9

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Jede Handlung oder garantenpflichtwidrige Unterlassung der Schwangeren oder eines Dritten, die auf eine Leibesfrucht einwirkt und über die Beendigung der Schwangerschaft hinaus zurechenbar verursacht, dass das Tatobjekt als Leibesfrucht im Mutterleib oder als Mensch außerhalb des Mutterleibes stirbt.

Vorstellung, den Deliktserfolg durch willentlich nicht steuerbare ir-reale Kräfte herbeizuführen. Nach h.M. kein Tatentschluss und straflos, weil nur rechtlich irrelevantes Wünschen vorliegt.

(Lat.) „Abirring des Hiebes (oder des Angriffs).“ Nach aus Tätersicht richtiger Individualisierung des Opfers/Tatobjekts wird ein falsches Tatobjekt/-opfer aufgrund eines abweichenden Kausalverlaufs getroffen. Nach h.M. Vorsatzausschluss, und zwar auch bei rechtlicher Gleichwertigkeit zwischen anvisiertem und getroffenem Tatobjekt.

Jede unselbstständige, d.h. weisungsabhängige und nach umstr. Rspr. nicht notwendigerweise erfolgreiche Unterstützung, die dem Vortäter mit dessen Einverständnis und in seinem Interesse beim Verschieben der Beute geleistet wird.

Abbruch der Schwangerschaft
[§§ 218, 218 b, 218 c]

Abergläubischer Versuch
[§ 22]

aberratio ictus (vel impetus)
[§ 16]



Absatzhilfe
[§ 259]



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Absetzen

[§ 259]



Wirtschaftliche Verwertung der Sache im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis durch erfolgreiche entgeltliche und selbstständig vorgenommene Veräußerung an Dritte.

Absicht

[§§ 15, 16]



1. Stärkste Vorsatzform (dolus directus I), bei welcher der Täter den zielgerichteten Willen haben muss, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (z.B. Aneignungsabsicht bei § 242), wobei in kognitiver Hinsicht genügt, dass der Täter den Eintritt des Erfolgs nur für möglich hält.

2. Überschießende Innentendenz bei Tatbeständen, die einen nur ins Subjektive vorverlagerten zweiten deliktischen Akt verlangen; hier kann die Absicht schon bei \Rightarrow direktem Vorsatz erfüllt sein (z.B. Nachteilszufügungsabsicht bei § 274).

Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten

[§ 252]



Zielgerichteter Wille des Inhabers des Beutegewahrsams oder des Vortäters, dem die Sachherrschaft durch einen Vortatbeteiligten zugerechnet wird, die Gewahrsamsentziehung zum Zweck der Eigen- oder Drittzueignung zu verhindern.

Direkter Vorsatz, durch die Tat eine Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines Dritten als Endziel oder auch nur Zwischenziel für einen anderen Zweck zu erreichen.

Der Tatausführende handelt in Kenntnis aller Tatumstände, besitzt aber nicht die nach dem jeweiligen Straftatbestand erforderliche Absicht und kann damit kein Täter dieser Strafvorschrift sein. Der Tatveranlasser besitzt die deliktsspezifische Absicht und wird nach h. M. durch diese „normative Überlegenheit“ zum mittelbaren Täter. Zu dieser Tat leistet der Ausführende durch seine Verwirklichungshandlung vorsätzlich Beihilfe.

Ein Angriff wird mit dem Ziel herausgefordert, den Provozierten später unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Nach h.M. entfällt dann das Notwehrrecht mangels Gebotenheit. Nach a.A. fehlt der Notwehrwille.

Unterfall der ⇒ Urkunde, der schon bei ihrer Herstellung die Beweisbestimmung beigelegt worden ist.

Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern

[§§ 253, 259, 263]



absichtslos-doloses Werkzeug

[§ 25 I Alt. 2]



Absichtsprovokation

[§ 32]



Absichtsurkunde

[§ 267]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Erfolgsdelikt

Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt, das zusätzlich zur Vornahme der Tathandlung die Verursachung einer tatsächlichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts voraussetzt.

Erfolgsort

[§ 9]

Der geografische Punkt, an dem der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

Erfolgsqualifikation

[§§ 11 II, 18]



Strafschärfende ⇨ Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, die einen selbstständig als Vorsatztat strafbaren ⇨ Grundtatbestand durch einen weitergehenden Erfolg (meist schwere Körperverletzung oder Tod) tatbestandlich qualifiziert. Hierfür reicht gemäß § 18 Fahrlässigkeit des Täters oder Teilnehmers hinsichtlich der schweren Folge aus. Hat ein Täter sogar Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge („wenigstens“), so ist die Strafschärfung erst recht ausgelöst.

Erfolgsunrecht

Objektiver Widerspruch eines eingetretenen Deliktserfolges zur Rechtsordnung.

Erforderlich

[§§ 32, 34]



Nach objektivem ex-ante-Urteil geeignete Handlung, den Angriff oder die Gefahr sofort und endgültig zu brechen. Stehen mehrere, gleich wirksame Mittel oder Einsatzmöglichkeiten eines Mittels zur Verfügung, so hat der Verteidiger das relativ mildeste Mittel zu

nahme dem nach den §§ 1901 a ff. BGB zu ermittelnden tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Beherrschung eines Fahrzeugs bzw. Benutzung als Fortbewegungsmittel unter Einwirkung der zur Ingangsetzung und Inganghaltung geeigneten Kräfte, nicht notwendig des technischen Antriebs.

Fallgruppe des ⇒ Überwachungsgaranten. Wer durch seine frühere, das Maß des Erlaubten überschreitende Handlung oder durch sein früheres Unterlassen eine besondere Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge geschaffen hat, ist verpflichtet, die hieraus drohenden Schäden zu verhindern.

Vorfrage der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bei Auslandstaten, die dann zu verneinen ist, wenn der infrage kommende deutsche Straftatbestand nur Rechtsgüter des Inlands erfasst, z.B. die Staatsschutztatbestände der §§ 80 ff., die Angriffe gegen ausländische Staatstätigkeit grds. nicht betreffen.

Ingebrauchnehmen (eines Fahrzeugs)

[§ 248 b]

Ingerenz

[§ 13]



Inlandsbeschränkung (tatbestands- immanente)

[§§ 3 ff.]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Inneneingriff

[§ 315 b]



⇒ Pervertierter Verkehrsvorgang

Irrtum

[§§ 16, 263]



Jede Fehlvorstellung über ⇒ Tatsachen, entweder in der Form der irrigen Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Tatsache oder der Unkenntnis einer tatsächlich vorhandenen Tatsache.

**Iterative
Tatbestandserfüllung**

Erscheinungsform ⇒ tatbestandlicher Bewertungseinheit durch wiederholte Vornahme derselben Tathandlung.

**Juristisch-ökonomischer
Vermögensbegriff**

⇒ Vermögen

Kausalabweichung

⇒ Unwesentliche Kausalabweichung

Kausalität



Verursachung des Taterfolgs durch die Tathandlung. Kausalität wird ermittelt nach der ⇒ *conditio-sine-qua-non*-Formel.

Synonym: Quasi-Kausalität. Da Untätigkeit keine tatsächliche Umweltveränderung herbeiführen kann, kann Unterlassen als solches weder ursächlich für den Eintritt noch für das Ausbleiben eines strafrechtlichen Erfolges sein. Deshalb stellt man auf die rechtlich gebotene Handlung ab und fragt in Abwandlung der \Rightarrow conditione-qua-non-Formel beim \Rightarrow unechten Unterlassungsdelikt, ob der tatbestandliche Erfolg bei Hinzudenken der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele.

Kombination mehrerer Teilnahmehandlungen verschiedener Personen an derselben Haupttat. Die Strafbarkeit beurteilt sich nach dem schwächsten Glied der Kette, sodass Anstiftung zur Beihilfe und Beihilfe zur Anstiftung letztlich nur Beihilfe zur Haupttat bleiben.

Begründung einer \Rightarrow rechtlichen Handlungseinheit, wenn sich selbstständige Delikte jeweils in ihren Ausführungshandlungen mit einer dritten, bei konkreter Betrachtung des Strafrahmens annähernd wertgleichen Tat überschneiden.

Kausalität (bei Unterlassungstaten)

[§ 13]



Kettenteilnahme

[§§ 26, 27, 30]

Klammerwirkung

[§ 52]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Konkrete
Gefährungsdelikte**

[z.B. §§ 315 b, c, d II]



Unterfall der ⇒ Erfolgsdelikte, bei denen der Täter als spezifische Folge der Tathandlung eine Situation verursachen muss, bei welcher es nur noch vom Zufall abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht.

Koinzidenzprinzip

⇒ Simultaneitätsprinzip

Kollektivbeleidigung

[§§ 185 ff.]

Ehrverletzung einer Personenmehrheit unter einer Sammelbezeichnung, wenn diese genau abgrenzbar ist, eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann.

Kollektive Rechtsgüter



Synonym: Universalrechtsgüter. Jedes Rechtsgut, das Gegebenheiten der Allgemeinheit betrifft, die das friedliche Zusammenleben aller in der Rechtsgemeinschaft unter Wahrung ihrer Grundrechte gewährleisten.

Konkurrenzen

[§§ 52 ff.]



Für die Fassung des Schuldspruchs und für die Strafzumessung bedeutsames rechtliches Verhältnis mehrerer von derselben Person verwirklichter Delikte zueinander.

Konsumtion

Synonym: Mitbestrafte Begleitatt. Auffangform der ⇒ Gesetzeskonkurrenz bei ⇒ Handlungseinheit, die eingreift, wenn bei gleich-

zeitig verwirklichten Straftaten aufgrund unterschiedlicher Schutzrichtung weder ⇒ Spezialität noch ⇒ Subsidiarität vorliegt, beide aber typischerweise zusammen verwirklicht werden und die Bestrafung aus dem schwereren zugleich das leichtere Delikt mit abgilt.

⇒ notwendige Teilnahme

Leichnam, dessen Individualität noch erkennbar ist (woran es bei Verwesung oder Skelettierung fehlt) und der nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist (anders z.B. bei Anatomieleichen).

Jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen

Konvergenzdelikt

**Körper eines
Verstorbenen**
[§ 168]

**Körperliche
Misshandlung**
[§ 223 I Alt. 1]



Kraftfahrzeugrennen
[§ 315 d]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

(z.B. Rekordversuch). Einer vorherigen Absprache aller Beteiligten bedarf es nicht.

Kreditkarte

[§ 266 b I Alt. 2]

Zahlungskarte mit Garantiefunktion im 3 oder 4-Partnersystem.

Kumulative Kausalität



Mehrheit von ineinander greifenden Ursachen, die erst durch ihr Zusammenwirken den Erfolg bewirken. Hier ist nach der \Rightarrow conditio-sine-qua-non-Formel jede Handlung ursächlich.

Lagertheorie

[§§ 253, 263]

\Rightarrow Dreiecksbetrug

Lähmung

[§ 226 I Nr. 3]

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.

Lebensgefährdende Behandlung

[§ 224 I Nr. 5]



Jede Einwirkung, die generell – wenn auch unter Berücksichtigung des konkreten Falls – geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.

Mindermeinung im Schrifttum, die Tatbestand und Rechtswidrigkeit zu einem Gesamtunrechtstatbestand zusammenfasst und nach den positiven Tatbestandsmerkmalen das Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen als Unrechtsausschlüsse und damit als negative Tatbestandsmerkmale prüft. Erklärungsmodell für Vorsatzausschluss bei ⇒ Erlaubnistatbestandsirrtum.

⇒ modifiziertes Einverständnis

⇒ Objektive Zurechnung

Jedes lebende menschliche Wesen im Entwicklungsstadium nach Abschluss der Einnistung in der Gebärmutter bis zum Beginn der Eröffnungswehen der Schwangeren.

Gesteigerte Form der Fahrlässigkeit als Voraussetzung vieler ⇒ Erfolgsqualifikationen und der Geldwäsche gemäß § 261. Der Täter handelt, obwohl sich ihm der tatbestandliche Erfolg geradezu aufdrängt und er diesen in eklatanter Rücksichtslosigkeit oder unter

Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Lehre vom modifizierten Einverständnis

Lehre von der objektiven Zurechnung

Leibesfrucht [§§ 218 ff.]

Leichtfertig [§§ 15, 18, 239 a III, 251, 261 V]



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ